



Benützungsreglement Mehr- zweckgebäude Litzi

Benützungsreglement Mehrzweckgebäude Litzli

1. ZWECK

- 1.1 Die Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes Litzli dienen in erster Linie der örtlichen Feuerwehr als Geräte- und Fahrzeugmagazin sowie als Ort der Aus- und Weiterbildung.
- 1.2 Der Theoriesaal und die Küche können an ortsansässige Vereine vermietet werden unter Berücksichtigung dieses Benützungsreglements. Vorbehalten bleiben militärische Einquartierungen, die gegenüber Vereinen Vorrang haben.
- 1.3 Die Bestimmungen über die Vermietung werden in diesem Benützungsreglement geregelt.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 2.1 Für die Wartung der Räumlichkeiten ist der Abwart zuständig.
- 2.2 Mit der Erteilung einer Benützungsbewilligung unterzieht sich der Mieter diesem Reglement. Er sorgt für die Beachtung desselben.
- 2.3 Die Gesuche sind beim Fourier der Feuerwehr telefonisch oder schriftlich einzureichen. Der Entscheid über die Gesuche liegt bei der Feuerwehrkommission.
- 2.4 Der positive Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich bestätigt unter Beilage dieses Reglements. Eine Kopie der Benützungsbewilligung geht an die Finanzverwaltung und den Abwart.

3. BENÜTZUNGSGEBÜHR

- 3.1 Die Benützungsgebühr sowie Abwartenschädigung richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Balsthal.
- 3.2 Spezielle Aufwendungen wie z.B. Konzertbestuhlung etc. gehen zulasten des Mieters und werden gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.
- 3.3 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde.

4. PFLICHTEN DER MIETER

- 4.1 Die Mieter sind verpflichtet, die Räumlichkeiten sauber zu verlassen.
- 4.2 Bei Rückgabe der Räumlichkeiten wird durch den Abwart ein Abnahmeprotokoll erstellt.
- 4.3 Für Nachreinigungen haben die Mieter gemäss Gebührenreglement aufzukommen.
- 4.4 Für Schäden, die während der Benützung der Räumlichkeiten entstehen, haftet der Mieter.
- 4.5 Das Einholen einer Anlassbewilligung bei der Handels- und Gewerbeполиzei ist Sache des Veranstalters.
- 4.6 Das Parkieren vor dem Gebäude ist strikte untersagt (Ausfahrt Feuerwehr).

5. SCHLIESSORDNUNG

- 5.1 Nach Absprache mit dem Abwart wird das Gebäude geöffnet resp. wieder abgeschlossen.
- 5.2 Bei mehrtägiger Belegung kann dem Mieter gegen Unterschrift ein Schlüssel zum Gebäude ausgehändigt werden.

6. STREITIGKEITEN / BESCHWERDERECHT

- 6.1 Das Beschwerderecht richtet sich nach der Gemeindeordnung.

7. INKRAFTTRETEN

- 7.1 Dieses Benützungsreglement tritt nach Genehmigung durch den Einwohnergemeinderat ab 20.03.1997 in Kraft.

Balsthal, den 20. März 1997

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

U. Grolimund

U. Walser